

§ 8 Abs. 1 DepV:

Der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, hat dem Deponiebetreiber vor der ersten Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit mindestens folgenden Angaben vorzulegen. Eine Entsorgung ohne diese Angaben ist rechtlich nicht zulässig.

Grundlegende Charakterisierung des Abfalls

(der Abfall stammt NICHT aus privaten Haushalten)

Der Erzeuger / Bevollmächtigte bestätigt,

(Ankreuzfelder beachten)

1.	(§ 8 Abs. 8 DepV)	<ul style="list-style-type: none"> ➤ dass der Abfall nur von einer Anfallstelle stammt ➤ keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Zuordnungskriterien des Anhanges 3 für die Deponieklasse 0 überschritten werden, ➤ keine Anhaltspunkte bestehen, dass der Abfall durch Schadstoffe, für die im Anhang 3 keine Zuordnungskriterien festgelegt sind, so verunreinigt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit bei einer Ablagerung beeinträchtigt wird und ➤ der Abfall nicht mehr als 5 Volumenprozent an mineralischen oder inerten Fremdstoffen enthält.
2.	Abfallherkunft (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 DepV)	Abfallerzeuger (Name und Anschrift): _____ _____ Anfallstelle (Bezeichnung und Anschrift): _____ _____ Ansprechpartner Erzeuger (Name, Telefon, Telefax, E-Mail): _____ _____ Bevollmächtigter des Abfallerzeugers (falls vorhanden; Bevollmächtigung muss nach Aufforderung der ZAK nachgewiesen werden): _____ _____
3.	Abfallbeschreibung Einstufung (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 DepV)	Betriebsinterne Abfallbezeichnung: (falls abweichend von Abfallschlüsselbezeichnung) _____ _____

		<p>AVV Code (Schlüssel (6-stellig) und Bezeichnung nach AVV): Bitte ankreuzen, gilt nur für die nachfolgenden Abfallarten:</p> <p><input type="checkbox"/> 10 11 03 Glasfaserabfall ¹⁾</p> <p><input type="checkbox"/> 17 01 01 Beton ²⁾</p> <p><input type="checkbox"/> 17 01 02 Ziegel ²⁾</p> <p><input type="checkbox"/> 17 01 03 Fliesen, Ziegel und Keramik ²⁾</p> <p><input type="checkbox"/> 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen ²⁾</p> <p><input type="checkbox"/> 17 02 02 Glas</p> <p><input type="checkbox"/> 17 05 04 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen ³⁾</p> <p><input type="checkbox"/> 19 12 05 Glas</p> <p><input type="checkbox"/> 20 02 02 Boden und Steine ⁴⁾</p> <p><u>Einschränkungen:</u> *1) nur ohne organische Bindemittel *2) nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abbruchmaßnahmen *3) Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Boden und Steine aus Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Absatz 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes *4) Nur Abfälle aus Gärten u. Parkanlagen; ausgenommen Oberboden u. Torf</p>
4.	<p>Art der Vorbehandlung (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 DepV)</p>	<p><input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> Vorbehandlung (weitere Angaben über Art und Ort): _____</p>
5.	<p>Abfallbeschreibung Aussehen etc. (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 DepV)</p>	<p>Aussehen: _____ Konsistenz: <input type="checkbox"/> fest <input type="checkbox"/> stichfest <input type="checkbox"/> staubförmig Korngröße: _____ Geruch: _____ Farbe: _____</p>
6.	<p>Abfallmenge (möglichst genau) (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 DepV)</p>	<p>Gesamtmenge: _____ ANGABE IN TONNEN Menge/Jahr: _____ Menge/Monat: _____</p>
7.	<p>Erzeuger-/Bevollmächtigtenbestätigung der Angaben unter den Punkten 1. - 6.: Bestätigung des Abfallerzeugers ist zwingend.</p> <p>Der Erzeuger:</p> <p>----- Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)</p> <p>Der Bevollmächtigte:</p> <p>----- Ort, Datum rechtsverbindliche Unterschrift (Name in Druckbuchstaben)</p>	

Der Anlieferer erhält von der ZAK als Deponiebetreiber für jede Anlieferung einen Wiegeschein als Eingangsbestätigung unter der Angabe des sechsstelligen Abfallschlüssels gem. Abfallverzeichnisverordnung und der festgestellten Masse sowie weiteren Angaben.